

**Statuten
der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
im Kreistag des Kreises Coesfeld**

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Coesfeld hat in ihrer Sitzung vom 27.10.2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Die über Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder bilden die Fraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von der Fraktion benannten sachkundigen BürgerInnen, die in Ausschüssen gemäß § 41 GO NW mitwirken, sind eingeschränkt stimmberechtigt. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Finanz- oder Personalangelegenheiten, die Fraktionssprecher sowie den Ausschluss aus oder die Aufnahme in die Fraktion betreffen.
- (3) Mitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (4) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (5) Die Organe der Fraktion sind
 - a) die Fraktionsversammlung
 - b) das Fraktionssprecherteam
 - c) der Fraktionsvorstand
 - d) die Teilfraktionen („Arbeitskreise“)

§ 2 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit im Kreistag, in den Ausschüssen und sonstigen Gremien. Beschlüsse der Fraktion können sowohl in Präsenzsitzungen als auch in Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Über Personal- und Finanzangelegenheiten entscheidet die Fraktion autonom.
- (2) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und insbesondere des Kreisverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist besonders zu fördern. Die Fraktion sieht sich dem Ziel einer Quotierung von Fraktionsgremien ebenso verpflichtet wie dies Grundsatz für die Politik insgesamt sein muss.
- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nicht öffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.
- (5) Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Fraktionssprecherteam bestehend aus entweder

- a) eine(n) Sprecher(in) oder
 - b) zwei gleichberechtigte Sprecher(innen)
- mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder.

Entscheidet sich die Fraktion für die Wahl

- a) einer Sprecherin/eines Sprechers, so wählt sie auch eine(n) stellvertretende(n) Sprecher(in).
- Unter diesen beiden Personen muss mindestens eine Frau sein.
- b) zweier Sprecher, so muss mindestens eine davon eine Frau sein.

- (6) Eine Abwahl der bedarf der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder und muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sein.
- (7) Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Teilfraktionen („Arbeitskreise“).

§ 3 Anträge und Anfragen

- (1) Alle dem Kreistag angehörenden Fraktionsmitglieder sind in den Sitzungen des Kreistages und in seinen Ausschüssen antrags- und anfrageberechtigt.
- (2) Schriftliche Anträge zur Tagesordnung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung werden durch die Fraktionssprecher an die Kreisverwaltung, bzw. die Ausschussvorsitzenden geleitet.
- (3) Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind den Sprechern und der Fraktion vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Fraktion betraut ein Mitglied oder die Geschäftsführung mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die betraute Person stimmt eigene oder von weiteren Fraktionsmitgliedern entwickelte Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit mit den Fraktionssprechern ab.
- (3) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht.
- (4) Die Fraktionssprecher können die Fraktion auch selbständig gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Sie berichten der Fraktion über ihre Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Kreistag und -ausschüssen mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreterinnen Kontakt aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- (2) Absprachen mit anderen Fraktionen und Erklärungen gegenüber anderen Fraktionen können vom SprecherInnenteam abgegeben werden. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.

§ 6 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die der Fraktion angehörigen Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an den Fraktionssitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig dem Fraktionsvorstand an.
- (2) Weitere Fraktionsmitglieder gemäss §1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für ihren Aufgabenbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.

- (3) Mit beratender Stimme nehmen die Vorstandssprecher des Kreisverbandes und ggf. geladene Dritte teil.
- (4) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt die Fraktionssprecher und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten usw.
- (5) Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorstand einberufen. Das SprecherInnenteam schlägt eine Tagesordnung vor. Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Kreisausschusses; Ausschusssitzungen werden möglichst gebündelt vorbereitet.
- (6) Auf Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder ist umgehend eine Fraktionssitzung unter Angabe der Beratungspunkte einzuberufen.
- (7) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel elektronisch (per E-Mail), in dringenden Fällen fernmündlich. Zu den Fraktionssitzungen werden alle Fraktionsmitglieder eingeladen.
- (8) Fraktionssitzungen sind öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht öffentlichen Kreisstags- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nicht öffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit auf Mitglieder der Fraktion und des Kreis- / Ortsvorstandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beschränkt werden.
- (9) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung. Das Protokoll ist der Fraktion vor der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern und den KreisvorstandssprecherInnen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zugeleitet. Nicht öffentliche Protokollteile sind nur dem potentiellen Teilnehmerkreis einer nicht öffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

§ 7 SprecherInnenteam / Fraktionssprecher (?)

- (1) Zur Koordination ihrer Arbeit wählt die Fraktion aus dem Kreis ihrer Kreistagsmitglieder ein SprecherInnenteam. Es ist mit einfacher Mehrheit (mindestens der Hälfte der Stimmen der Fraktionsmitglieder) abwählbar, wobei zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Fraktion eine Frist von mindestens zwei Tagen zu liegen hat.
- (2) Dem SprecherInnenteam gehören zwei Personen an, davon mindestens eine Frau.
- (3) Das SprecherInnenteam führt die Geschäfte der Fraktion, beruft die Fraktionssitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor, leitet die Fraktionsversammlung und vertritt die Fraktion.
- (4) Aufgabe des SprecherInnenteam ist es, den Überblick über lang- und kurzfristig zu bearbeitende Politikfelder zu gewährleisten. Das SprecherInnenteam ist bevollmächtigt, dringende politische Entscheidungen zu treffen, sofern keine Fraktionssitzung abgewartet

werden kann. Über solche Entscheidungen sind alle Fraktionsmitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 8 Fraktionsvorstand

Der Fraktionsvorstand setzt sich zusammen aus dem Sprecherteam, dem/der Geschäftsführer/in und der/dem „ÖffentlichkeitsreferentIn/en“. Der Fraktionsvorstand koordiniert die Arbeit der Fraktion.

§ 9 Teilfraktionen („Arbeitskreise“)

Die FraktionsmitgliederInnen (einschließlich der sachkundigen BürgerInnen und der jeweiligen VertreterInnen), die von der Fraktion in einen Ausschuss des Kreistages entsandt werden, bilden gemeinsam einen Arbeitskreis. Sie wählen aus den Fraktionsmitgliedern dieses Arbeitskreises eine/n Sprecher/in und bereiten die Ausschussarbeit vor. Die AK-SprecherInnen koordinieren die Arbeit ihres Arbeitskreises, informieren die Fraktion über die Initiativen, Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Arbeitskreises. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Fraktion weiterzuleiten.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Sprecherteam haupt- oder nebenamtliche GeschäftsführerInnen oder weitere Personen berufen. Das SprecherInnenteam kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung. Die Stellen hauptamtlicher MitarbeiterInnen werden öffentlich ausgeschrieben.

§ 11 Haushalt der Fraktion

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu beschliessen.
- (2) Der Fraktionsvorstand benennt ein Fraktionsmitglied zur Führung der Kassengeschäfte. Diese Person ist der Fraktion rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Fraktion prüft jährlich Einnahmen und Ausgaben.

§ 12 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder in Kraft.
- (2) Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmt.

